1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Schafflund über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) sowie der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOfF)wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde vom 05.03.2013 folgende 1. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

In § 2 wird Absatz 11 neu gefasst:

a) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der EntschVOfF eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung von derzeit 102,66 €mtl..

Ihre oder seine Stellvertreterinnen oder ihre oder seine Stellvertreter erhalten die Hälfte der Entschädigung.

b) Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält eine Entschädigung nach den Vorgaben der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) in der jeweils aktuellen Fassung in Höhe von zurzeit 99.00 € mtl.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese 1. Nachtragssatzung tritt rückwirkend am 01.01.2013 in Kraft.

Die 1. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schafflund, den 05.03.2013

(Siegel)

gez.

(Jürgen Schrum) - Bürgermeister -